

§ 12
(zu § 91 KBG.EKD)

(1) Die hauptamtlichen ordentlichen Mitglieder des Landeskirchenamtes im Kirchenbeamtenverhältnis sind Mitglieder eines kirchenleitenden Organs. Ohne ihre Einwilligung können sie nicht versetzt oder abgeordnet werden.

(2) Ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes kann mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs ohne seine Einwilligung in den Wartestand versetzt werden, wenn sein gedeihliches Wirken im Kollegium des Landeskirchenamtes auf die Dauer nicht mehr gewährleistet ist. Vor einer Maßnahme nach Satz 1 ist das Kollegium des Landeskirchenamtes zu hören. Ein aus drei Mitgliedern des Kirchensenates bestehender Ausschuss hat die erforderlichen Feststellungen zu treffen und die Beweise zu erheben. § 10 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 und Absatz 3 gelten entsprechend. Das Mitglied ist zu hören. Für die Dauer des Verfahrens ist ihm die Ausübung der Dienstgeschäfte untersagt. Der Kirchsenat kann ihm während dieser Zeit eine andere Tätigkeit übertragen.

(3) Der Kirchsenat kann mit Zustimmung der Landesbischofin oder des Landesbischofs ein hauptamtliches ordentliches Mitglied des Landeskirchenamtes aus zwingenden dienstlichen Gründen für längstens drei Monate beurlauben. Das Mitglied ist vor der Beurlaubung zu hören.

§ 13
(In-Kraft-Treten)

(1) Dieses Kirchengesetz tritt zu dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Verordnung das In-Kraft-Treten des Kirchenbeamtengesetzes der EKD (KBG.EKD) für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands und ihre Gliedkirchen bestimmt.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Ergänzung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Ergänzungsgesetz zum Kirchenbeamtengesetz – KBGErgG) vom 13. Dezember 1996 (Kirchl. Amtsbl. S. 312) außer Kraft.

(3) Das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ist vom Kirchsenat im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zumachen.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2006

Der Kirchsenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 91 Kirchengesetz zur Änderung der Kirchenverfassung

Vom 13. Dezember 2006

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers in der Fassung vom 1. Juli 1971 (Kirchl. Amtsbl. S. 189), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Kirchengesetzes zur Verkleinerung der Landessynode vom 31. Juli 2006 (Kirchl. Amtsbl. S. 118) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 52 Absatz 2 werden die Wörter „auf ihren Antrag“ gestrichen.
2. In Artikel 58 wird folgender neue Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass in Absatz 1 Buchst. a und b in besonderen Fällen Zusammenschlüsse nach Artikel 26 Abs. 2 an die Stelle der Kirchengemeinden treten können.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

H a n n o v e r , den 13. Dezember 2006

Der Kirchsenat der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers

Dr. K ä ß m a n n

Nr. 92 Kirchengesetz zu dem Vertrag zur Änderung des Vertrages über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen

Vom 13. Dezember 2006

Die Landessynode hat mit Zustimmung des Kirchensenates das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

(1) Dem zwischen
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig,
der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers,
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg,
der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schaumburg-Lippe
und
der Evangelisch-reformierten Kirche
(Synode der ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland) abzuschließenden Vertrag zur